



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 76/17
Luxemburg, den 6. Juli 2017

Urteile in den Rechtssachen T-74/14 und T-1/15
Frankreich/Kommission und SNCM/Kommission

Das Gericht bestätigt, dass die Kapitalzuführung und die Privatisierungsmaßnahmen, die Frankreich zugunsten von SNCM getätigt hat, rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen darstellen

Die Société Nationale Corse-Méditerranée (SNCM) war ein französisches Schifffahrtsunternehmen, das regelmäßige Schiffsverbindungen vom französischen Festland anbot. Die SNCM gewährleistete seit 1976 die Erfüllung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich des Verkehrs und erhielt dafür vom französischen Staat eine Ausgleichszahlung. 2002 stand dieses Unternehmen zu 20 % im Eigentum der Société nationale des chemins de fer (SNCF) und zu 80 % im Eigentum der Compagnie générale maritime et financière (CGMF), deren Kapital wiederum jeweils zu 100 % unmittelbar vom französischen Staat gehalten wird. Bei der Öffnung des Kapitals von SNCM 2006 wurde die Kontrolle über diese Gesellschaft zu 66 % von privaten Unternehmen (Butler Capital Partners und Veolia Transport) übernommen, während 25 % ihres Kapitals im Besitz von CGMF verblieben und 9 % den Arbeitnehmern vorbehalten blieben.

Mit einer Entscheidung vom 8. Juli 2008¹ stellte die Kommission fest, dass die im Jahr 2002 vorgenommene Kapitalzuführung² von CGMF an SNCM in Höhe von 76 Mio. Euro (53,48 Mio. Euro für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und die restlichen 22,52 Mio. Euro als Umstrukturierungsbeihilfen) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei. Die Maßnahmen des Privatisierungsplans von 2006 waren nach Ansicht der Kommission keine staatlichen Beihilfen. Diese Maßnahmen umfassten eine Veräußerung von SNCM zu einem negativen Kaufpreis von 158 Mio. Euro (Kapitalaufstockung), eine zusätzliche Kapitalzuführung in Höhe von 8,75 Mio. Euro und schließlich einen Kontokorrentvorschuss von 38,5 Mio. Euro zur Finanzierung eines von den Übernehmern gegebenenfalls aufzustellenden Sozialplans.

Die Corsica Ferries France SAS, der Hauptwettbewerber von SNCM, erhob beim Gericht Klage auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission. Mit Urteil vom 11. September 2012³ erklärte das Gericht die Entscheidung für nichtig, da es der Auffassung war, dass der Kommission mehrere Beurteilungsfehler sowohl hinsichtlich der Kapitalzuführung als auch hinsichtlich des Privatisierungsplans unterlaufen seien. Mit Urteil vom 4. September 2014⁴ bestätigte der Gerichtshof das Urteil des Gerichts.

Die Kommission erließ daraufhin einen neuen Beschluss, um den Urteilen des Gerichts und des Gerichtshofs nachzukommen. In diesem neuen Beschluss vom 20. November 2013⁵ stuft die

¹ Entscheidung 2009/611/EG der Kommission vom 8. Juli 2008 über die Maßnahmen C 58/02 (ex N 118/02) Frankreichs zugunsten der Société Nationale Maritime Corse-Méditerranée (SNCM) (ABl. 2009, L 225, S. 180).

² Diese Kapitalzuführung war bereits 2003 Gegenstand einer Entscheidung der Kommission (Entscheidung 2004/166/EG vom 9. Juli 2003, ABl. 2004, L 61, S. 13) gewesen, die vom Gericht mit Urteil vom 15. Juni 2005, Corsica Ferries France/Kommission (T-349/03), für nichtig erklärt wurde (vgl. Pressemitteilung Nr. 58/05).

³ Urteil des Gerichts vom 11. September 2012, Corsica Ferries France/Kommission (T-565/08, vgl. Pressemitteilung Nr. 115/12).

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 4. September 2014, SNCM/Corsica Ferries France und Frankreich/Corsica Ferries France (verbundene Rechtssachen C-533/12 P und C-536/12 P, vgl. Pressemitteilung Nr. 115/14).

⁵ Beschluss C(2013) 7066 final über die staatlichen Beihilfen SA.16237 (C 58/2002) (ex N 118/2002) Frankreichs zugunsten von SNCM.

Kommission die Kapitalzuführung in Höhe von 15,81 Mio. Euro und die Maßnahmen des Privatisierungsplans als rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen ein. SNCM wird aufgefordert, insgesamt 220 Mio. Euro an den französischen Staat zurückzuzahlen⁶. Frankreich und SNCM haben jeweils Klage beim Gericht erhoben, um die Nichtigkeitsklärung dieses Beschlusses zu erreichen.

Mit Urteilen vom heutigen Tag weist das Gericht die Klagen Frankreichs und von SNCM ab und bestätigt somit, dass die fraglichen 220 Mio. Euro rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen darstellen.

Was die Veräußerung von SNCM zu einem negativen Kaufpreis von 158 Mio. Euro anbelangt, werfen SNCM und Frankreich der Kommission vor, den „Test des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers“⁷ nicht korrekt angewandt zu haben. Das Gericht führt hierzu aus, dass die Kommission korrekterweise davon ausgehen konnte, dass die im Rahmen dieses Tests zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Tätigkeiten die Marktwirtschaft als Ganzes waren, so dass das Verhalten Frankreichs mit dem einer diversifizierten Holding zu vergleichen war, die bestrebt ist, ihre Gewinne zu maximieren und ihr Image als globaler Investor zu schützen. Die Kommission konnte ferner berechtigterweise annehmen, dass SNCM und die französischen Behörden nicht nachgewiesen haben, dass es bei privaten Investoren eine hinreichend gefestigte Praxis in Bezug auf Sozialpläne in Fällen gibt, die dem von SNCM vergleichbar sind, zumal vor der Umsetzung der Privatisierungsmaßnahmen keine Quantifizierung der etwaigen Sozialkosten vorgenommen worden war.

Das Gericht bestätigt außerdem die Einschätzung der Kommission, dass ein verständiger privater Investor nicht mit dem alleinigen Ziel, eine Klage auf Ausgleich des Passivsaldo zu verhindern, die Veräußerung zu einem negativen Kaufpreis von 158 Mio. Euro hätte vornehmen können. Es bestätigt auch die Schlussfolgerung der Kommission, dass nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen wurde, dass die französischen Behörden mit einem hinreichenden Grad an Wahrscheinlichkeit von den französischen Gerichten zur Leistung von Schadensersatz im Hinblick auf den Ausgleich des Passivsaldo verurteilt worden wären, und erst recht nicht, dass eine solche Verurteilung den negativen Kaufpreis überstiegen hätte, zu dem SNCM verkauft wurde. Das Gericht schließt daraus, dass die Kommission den Test des privaten Kapitalgebers korrekt angewandt hat.

Auch was die zusätzliche Kapitalzuführung in Höhe von 8,75 Mio. Euro angeht, gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Kommission den Test des privaten Kapitalgebers korrekt angewandt hat. Es führt insbesondere aus, dass vor der Durchführung der Kapitalzuführung keine Analyse durchgeführt wurde, um nachzuweisen, dass der Zinssatz von 10 % der Kapitalzuführung der CGMF von 8,75 Mio. Euro für einen privaten Wirtschaftsteilnehmer akzeptabel gewesen wäre, und dass nicht nachgewiesen wurde, dass ein verständiger privater Kapitalgeber eine feste Rendite von 10 % als ausreichend angesehen hätte.

Was schließlich den Kontokorrentvorschuss von 38,5 Mio. Euro anbelangt, ist das Gericht der Auffassung, dass die Kommission berechtigterweise zu dem Schluss kommen konnte, dass diese

⁶ Ein zweiter Teil des Falles SNCM betrifft weitere Maßnahmen Frankreichs zugunsten von SNCM (nämlich Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen während Spitzenzeiten). Mit Beschluss vom 2. Mai 2013 stuft die Kommission diese Ausgleichszahlungen als staatliche Beihilfen ein und ordnet deren Rückforderung an (ebenfalls für insgesamt 220 Mio. Euro). Frankreich und SNCM haben diesen Beschluss vergeblich vor dem Gericht angefochten (Urteile des Gerichts vom 1. März 2017, Frankreich/Kommission und SNCM/Kommission, [T-366/13](#) und [T-454/13](#), vgl. Pressemitteilung Nr. [20/17](#); diese Urteile sind rechtskräftig geworden, da keine der Parteien beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt hat, um ihre Aufhebung zu beantragen). Parallel dazu hat die Kommission erfolgreich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich durchgeführt, mit der Begründung, dass Frankreich nicht rechtzeitig die 220 Mio. Euro des zweiten Teils zurückgefordert habe (Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 2015, Kommission/Frankreich, [C-63/14](#), vgl. Pressemitteilung Nr. [82/15](#)).

⁷ Mit diesem Test soll ermittelt werden, ob ein privater Kapitalgeber hätte veranlasst werden können, im Rahmen des Verkaufs von SNCM eine Kapitalzuführung in Höhe von 158 Mio. Euro vorzunehmen, oder ob er sich für die Liquidation des Unternehmens entschieden hätte. Dieser Test ist für die Feststellung einer staatlichen Beihilfe notwendig: Das einem Unternehmen vom Staat unter Umständen, die den normalen Marktbedingungen entsprechen, zur Verfügung gestellte Kapital kann nämlich nicht als staatliche Beihilfe qualifiziert werden.

Beihilfe einen Vorteil für SNCM geschaffen hat, indem sie es SNCM ermöglicht hat, nicht die gesamten Kosten des etwaigen künftigen Ausscheidens bestimmter Angestellter zu tragen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-74/14](#) und [T-1/15](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255